

Arbeitnehmerschutz für Geschäftsführer?

Die Danosa-Entscheidung des EuGH und ihre Auswirkungen

Dr. Kerstin Reiserer
Rechtsanwältin, Fachanwältin für Arbeitsrecht
Heidelberg

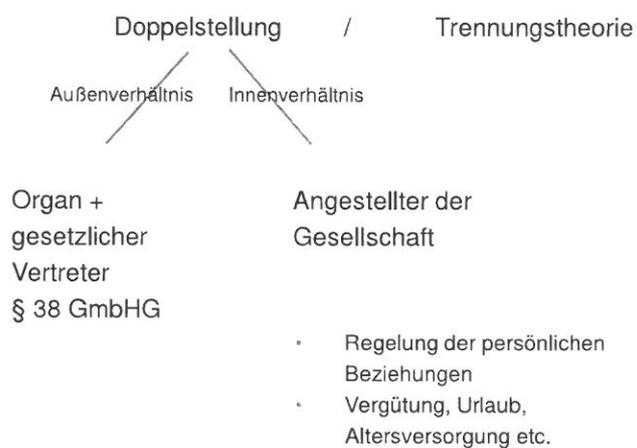
] **Kündigungsschutz für eine Geschäftsführerin?**

- Kann das sein?
- Arbeitsrechtsschutz jetzt doch für Geschäftsführer?
- Sind Geschäftsführer nun generell als Arbeitnehmer einzustufen?
- Und das Arbeitsrecht dominiert auch noch das Gesellschaftsrecht?

] **Übersicht**

1. Grundverständnis des deutschen Rechts zur Rolle des GmbH-Geschäftsführers im Gesellschafts- und Arbeitsrecht
2. Die Danosa-Entscheidung im Einzelnen
 - Der Sachverhalt
 - Die Vorlagefragen
 - Die Entscheidung
3. Schutz schwangerer Geschäftsführerinnen auch im Gesellschaftsrecht?
4. Weitere Auswirkungen der Danosa-Entscheidung
5. Die Geschäftsführerin im Prozess

] **Der Status des GmbH-Geschäftsführers nach deutschem Verständnis**



] **Arbeitnehmergemeinschaft?**

- Gesetzlich keine Regelung: Ausnahme: §§ 5 Abs. 1 S. 3 ArbGG, 14 Abs. 1 Nr. 1 KSchG u.a.
- h.M.: Nein →
 - Bindung an Weisungen der Gesellschafter reicht nicht
 - Nimmt als oberste Leitungsmacht Arbeitgeberfunktion wahr
- m.M.: Ja →
 - Abhängigkeiten ähnlich wie bei leitenden Angestellten oder Prokuristen

] **Arbeitnehmergemeinschaft?**

- BGH: Nein
- BAG Beschluss vom 06.05.1999
Arbeitsgerichte sind generell für Organvertreter unzuständig
- BAG Beschluss vom 26.05.1999
 - Geschäftsführerdienstverhältnis kann im Einzelfall auch ein Arbeitsverhältnis sein
 - Abgrenzungskriterien wie zwischen Arbeitsverhältnis und freiem Dienstverhältnis
 - Gesellschaftsrechtliches Weisungsrecht ist nicht maßgeblich

Die Danosa-Entscheidung Sachverhalt

- Geschäftsführerin einer lettischen Gesellschaft mit beschränkter Haftung
- Abberufungsbeschluss trotz bestehender Schwangerschaft
- Art. 109 Abs. 1 lettisches Arbeitsgesetzbuch: Verbot der Kündigung bei Schwangerschaft
- Art. 224 Abs. 4 lettisches Handelsgesetzbuch: Geschäftsführer ist jederzeit abrufbar
- Arbeitsgericht weist Klage ab

Die Danosa-Entscheidung Vorlagefragen des Kassationsgerichts

1. Fallen die Mitglieder eines Leitungsorgans einer Kapitalgesellschaft unter den unionsrechtlichen Arbeitnehmerbegriff?
2. Stehen Art. 10 der Richtlinie 92/85/EWG und die Rechtsprechung des EuGH Art. 224 Abs. 4 des lettischen Handelsgesetzbuches entgegen, der die Abberufung von Mitgliedern der Unternehmensleitung von Kapitalgesellschaften ohne jede Einschränkung, insbesondere – im Falle einer Frau – ungeachtet des Bestehens einer Schwangerschaft, gestattet?

Die Danosa-Entscheidung Gründe

- zu 1. - Erfolgt die Tätigkeit nach Weisung eines übergeordneten Organs?
- Ist die Geschäftsführerin gegen Entgelt tätig?
- Ist die Geschäftsführerin jederzeit abrufbar?

→ Frau Danosa ist Arbeitnehmerin

- zu 2. § 224 Abs. 4 lettisches Handelsgesetzbuch, nach der die Abberufung eines Organs einer Kapitalgesellschaft ohne Einschränkung zulässig ist, verstößt gegen Art. 10 RiL 92/85/EWG (Mutterschutzrichtlinie)

] **Schutz schwangerer Erwerbstätiger auch außerhalb eines Arbeitsverhältnisses**

- Abberufung auch unwirksam bei fehlender Arbeitnehmerstellung nach RiL 76/207/EWG (Gleichbehandlungsrichtlinie)
- Umfassender Kündigungsschutz für schwangere selbständige Erwerbstätige
- Auch für freie Mitarbeiterinnen, Handelsvertreterinnen und sonstige weibliche Erwerbstätige
- Anspruch auf weitere Beauftragung?

] **Auswirkungen der Danosa-Entscheidung**

These 1: Geschäftsführer einer GmbH sind regelmäßig Arbeitnehmer im unionsrechtlichen Sinne

Wesentliches Merkmal: eine Person erbringt während einer bestimmten Zeit für eine andere nach deren Weisung Leistung, für die sie als Gegenleistung eine Vergütung erhält

] **Auswirkungen der Danosa-Entscheidung**

These 2: Die Kündigung bzw. die Abberufung einer schwangeren Geschäftsführerin ist unwirksam

- Art. 288 Abs. 3 AEUV: Europäische Richtlinien finden grundsätzlich keine unmittelbare Anwendung im Rechtsverhältnis zwischen natürlichen oder juristischen Personen des Privatrechts.
- Besonderheit: Hinter einer nicht umgesetzten RiL stehen allgemeine Rechtsprinzipien
- Danosa: Die Mutterschutzrichtlinie dient der Konkretisierung des primärrechtlichen Diskriminierungsverbotes

] **Auswirkungen der Danosa-Entscheidung**

These 3: Schwangere Geschäftsführerinnen können die Regelungen des MuSchG unmittelbar in Anspruch nehmen

- Unmittelbare Anwendung des MuSchG scheidet nach bisheriger Rechtsprechung aus
- Richtlinienkonforme Auslegung des Arbeitnehmerbegriffs
 - Keine gesetzliche Definition
 - Keine einheitliche Interpretation durch BGH und BAG
 - Gesetzgeber hat auch im Übrigen weitgehend die Inhalte der entsprechenden Richtlinien übernommen

] **Auswirkungen der Danosa-Entscheidung**

These 4: Die schwangere Geschäftsführerin genießt Beweiserleichterung

- Richtlinie 97/80/EG zur Beweislast: Anwendung für Mutterschutzrichtlinie und Gleichbehandlungsrichtlinie
- Glaubhaftmachung einer Diskriminierung durch Geschäftsführerin
- Beweislast bei Gesellschaft: Keine Verletzungshandlung, sondern andere maßgebliche Gründe

] **Auswirkungen der Danosa-Entscheidung**

These 5: Geschäftsführer können sich in Folge von Danosa in Zukunft nicht automatisch auch auf Schutzbestimmungen aus weiteren Richtlinien berufen

- Maßgeblich ist, ob jeweilige Richtlinien unionsrechtlichen Arbeitnehmerbegriff zugrunde legt
- Nicht bei:
 - Teilzeitrichtlinie
 - Befristungsrichtlinie
 - Richtlinie zum Betriebsübergang

] **Auswirkungen der Danosa-Entscheidung**

These 6: Die klare Trennung zwischen Bestellung und Abberufung als gesellschaftsrechtlicher Akt und Dienstverhältnis als schuldrechtlicher Vertrag zwischen GmbH-Geschäftsführer und Gesellschaft ist durchbrochen

- Widerspruch gegen g.h. Trennungstheorie
- Geschäftsführerin bleibt trotz Abberufung vertretungsberechtigt

] **Auswirkungen der Danosa-Entscheidung**

These 7: Ergeben sich auch Folgen für den innerstaatlichen Arbeitnehmerbegriff?

→ nicht unmittelbar

] **Die Geschäftsführerin im Prozess**

- § 5 Abs. 1 S. 3 ArbGG: Für Streitigkeiten zwischen Geschäftsführer und GmbH sind nicht die Arbeitsgerichte, sondern die ordentlichen Gerichte zuständig —→ Kammer für Handelssachen
 - Wiederaufleben der alten Beweiserhebungstheorie?
- Im Rahmen der Zuständigkeitsprüfung wird Beweis erhoben über die Frage der Arbeitnehmerstellung



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit